

Gemeinde: Altlichtenwarth  
Bezirk: Mistelbach  
Land: Niederösterreich

# K U N D M A C H U N G

## V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth hat in seiner Sitzung vom 27.09.2018 folgende

### *Friedhofsgebührenordnung* nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Altlichtenwarth

beschlossen:

#### § 1

##### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

#### § 2

##### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

###### **I. Erdgrabstellen**

- a) Einzelgrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 165,00
- b) Familiengrab, und zwar
  - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 165,00
  - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 330,00
  - 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen und Urnen € 490,00

###### **II. sonstige Grabstellen (z.B. Grüfte)**

- a) Grüfte, und zwar
  - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 4.233,00
  - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 6.350,00

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:
- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) Randgräber                   | 5 v.H.  |
| b) Eckgräber                    | 10 v.H. |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | 10 v.H. |

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen                            | € 450,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) |          |
| 1. bis zu 2 Leichen                          | € 800,00 |
| 2. bis zu 4 Leichen                          | € 920,00 |
| c) Urnenbestattung in Erdgrabstelle          | € 200,00 |
| d) Gräfte                                    |          |
| 1. bis zu 3 Leichen                          | € 400,00 |
| 2. bis zu 6 Leichen                          | € 650,00 |
- (2) Für Beerdigungen an Freitagnachmittagen (ab 12,00 Uhr) und Samstagen erhöhen sich die Gebührensätze nach Abs. (1), lit. a – e, um 50 v.H.

### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der Beerdigungsgebühren.

### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| für den ersten Tag                | € 40,00 |
| für jeden weiteren angefangen Tag | € 20,00 |

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt  
für jeden angefangenen Tag

€ 40,00

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung 01.11.2018 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister



*Gerhard Eder*

Gerhard Eder

Angeschlagen am: 01.10.2018  
Abgenommen am: 24.10.2018